

# Vorwort

Nordrhein-Westfalen ist Medienland. Die Vielfalt der Zeitungen und Zeitschriften, der Hörfunk- und Fernsehsender, TV- und Film-Produktion und die jeweilige „Zulieferindustrie“ sind in der Bundesrepublik einzigartig. Die gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung der nordrhein-westfälischen Medien ist für das Land, aber auch für die Bundesrepublik Deutschland kaum zu überschätzen.

Für die „elektronischen Medien“ Hörfunk und Fernsehen sowie die Telemedien bildet das Landesmediengesetz den rechtlichen Rahmen. Sie sollen sich darin bewegen und entwickeln können. Seit Erlass des ersten „Landesrundfunkgesetzes“ 1986 ist dieser rechtliche Rahmen wiederholt novelliert worden und hat vielfältige größere und kleinere Veränderungen erlebt, um insbesondere die rechtliche Ordnung der rasanten technologischen Entwicklung anzupassen. Trotz der in den vergangenen Jahren gewachsenen medienrechtlichen Vereinheitlichung durch die Rundfunkstaatsverträge hat sich Nordrhein-Westfalen immer ein hohes Maß an Eigenständigkeit bewahrt, das im Landesmediengesetz zum Ausdruck kommt. Das Landesmediengesetz NRW ist damit ein Landesgesetz mit Strahlkraft und Orientierung für andere Bundesländer.

Trotz dieser Bedeutung ist das Landesmediengesetz nie juristisch kommentiert worden. Diese Lücke soll mit diesem Kommentar geschlossen werden. Die Bearbeiter sind Juristen, die im Wesentlichen aus Nordrhein-Westfalen kommen und dort arbeiten. Sie gehören zur Richter- und Anwaltschaft, arbeiten für Medienunternehmen und in der Wissenschaft sowie für die Medienaufsicht. Sie repräsentieren damit die Vielfalt der Medienlandschaft des Landes. Die Autoren sind ganz überwiegend Praktiker, die mit wissenschaftlichem Anspruch und mit dem Blick für die Fragen der Praxis kommentiert haben. Damit ist auch die Zielrichtung des Kommentares klar: Er soll juristische Unterstützung bieten für die vielen Anwender des LMG in Behörden, Institutionen, Medienhäusern, Kanzleien etc.

Da für das Jahr 2014 eine Novelle des zuletzt 2009 geänderten LMG geplant ist, haben wir uns dazu entschieden, in einer E-Book-Version des Werkes eine Kommentierung der bereits bearbeiteten Vorschriften zu veröffentlichen. Auf diese Weise kann die geleistete Arbeit schon Eingang in die Erwägungen zur Novelle finden. Für die noch nicht bearbeiteten Vorschriften sind Autoren gewonnen, die mit der Kommentierung der ausstehenden Vorschriften befasst sind. Was fehlt, soll zeitnah folgen.

Zudem soll die Kommentierung des LMG um eine solche des WDR-Gesetzes ergänzt werden. Damit wären erstmalig die beiden maßgeblichen Gesetzeswerke für die privaten und die öffentlich-rechtlichen Medien in NRW in einem Werk kommentiert.

Wir danken allen Autoren für ihre engagierte Arbeit; weiterhin gilt unser Dank dem Verlag, der sich für das Projekt schnell begeistern ließ und mit der E-Book-Veröffentlichung eine moderne Publikationsform gefunden hat. Zu danken ist weiterhin den Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle Medienrecht der Fachhochschule Köln Carina Bühne, Pinar Güngör-Schmidt,

## Vorwort

---

Sara Ohr, Frida Kaiser und Katrin Brunner, die unverzichtbare Arbeit bei der Organisation und der Formatierung geleistet haben.

Autoren und Herausgeber freuen sich über Anregungen und Kritik ([medienrecht@fh-koeln.de](mailto:medienrecht@fh-koeln.de)).

Köln, im Oktober 2013

Rolf Schwartmann

Stefan Sporn